

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1895

91 (1.4.1895) Erstes Blatt

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 91. Erstes Blatt.

Montag den 1. April

(Folgt ein zweites Blatt.) 1895.

Ämtliche Bekanntmachung.

Nr. 21470. Die Sonntagsruhe betreffend.

A. Allgemeines.

Am 1. April d. J. treten die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im vollen Umfange in Kraft.

Daneben bestehen fort die landesrechtlichen Bestimmungen über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage.

Hiernach gilt vom 1. April d. J. ab folgendes:

1. An den Sonntagen und an folgenden gebotenen Festtagen, nämlich: am Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag, Stefanstag, ferner in Gemeinden, in welchen die kath. Konfession Pfarrrechte hat, am Frohnleichnamstag, und in Gemeinden, in welchen die evangl. Konfession Pfarrrechte hat, am Charfreitag ist es untersagt, öffentlich zu arbeiten oder Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Vergnügen zu erregen, oder durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer christlichen Konfession gekränkt werden können.

Arbeiten und Handlungen, welche im Nothfalle oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, fallen nicht unter dieses Verbot.

2. An folgenden Festtagen, nämlich: am Dreikönigstag, Mariä Lichtmess, Josefstag, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis ist es untersagt, geräuschvolle Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrrechte besitzenden christlichen Konfession zu stören.

Arbeiten und Handlungen, welche im Nothfalle oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, fallen nicht unter dieses Verbot.

3. Für die Sonntage und die übrigen unter Ziffer 1 bezeichneten Festtage (Neujahrstag u. s. w.) gelten ferner die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, welche bekannt gegeben sind für die Stadt Karlsruhe durch diesseitige Bekanntmachung vom 4. Oktober 1893, Tagblatt Nr. 276 vom 7. Oktober 1893 (siehe auch Argass, Zusammenstellung der ortspolizeilichen Vorschriften, Seite 219) und für die Landgemeinden des Amtsbezirks durch diesseitige Bekanntmachung vom 7. November 1893, Tagblatt Nr. 315 vom 15. November 1893.

In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurechtungsarbeiten vorgenommen werden (Gewerbe der Fleischer, Gutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher und dergl.) ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betr. Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

4. An den Sonntagen und den in Ziffer 1 bezeichneten Festtagen dürfen jugendliche Arbeiter, d. h. Arbeiter unter 16 Jahren, in Fabriken, auf Zimmerplätzen und Bauhöfen, sowie in Biegeleien, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, und in Werkstätten, sofern durch elementare Kraft bewegte Erriebwerke darin nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, nicht beschäftigt werden. Ebenfalls dürfen Arbeiterinnen nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und am Sonnabend, sowie am Vorabend der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

5. Ferner darf an den Sonntagen und den übrigen unter Ziffer 1 bezeichneten Festtagen (Neujahrstag u. s. w.) eine Beschäftigung von Arbeitern nicht stattfinden im Betriebe von Fabriken, Werkstätten, Gruben, Zimmerplätzen, Bauhöfen und Biegeleien. Ebenso ist an diesen Tagen unstatthaft, die Beschäftigung von Arbeitern bei Bauten aller Art: Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn-, Wasserbauten, sowie Erdarbeiten.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern: für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden, für 2 aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für das Weihnacht-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden. Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tags- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage

oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tags- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tags- und Nachtschichten haben, nicht nur 36, sondern mindestens 42 Stunden (von der Mitternachtsstunde vor dem ersten Tag bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages).

Das Verbot gilt nicht nur für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetrieb gehörige Thätigkeit. So dürfen z. B. Monteur, Schlichter, Glaser, Maler, Tapezierer, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden.

Dagegen ist auch fernerhin nur die öffentliche Sonntagsarbeit (vergl. Ziff. 1) verboten für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Viehzucht, die Fischerei, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste. Keine Anwendung findet das Verbot der Sonntagsarbeit auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe. Jedoch bleibt gemäß Ziffer 1 oben untersagt, die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten an den höchsten Feiertagen und während der Charwoche für den ganzen Tag, sowie an allen dort bezeichneten Tagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes. Desgleichen bleibt an allen dort bezeichneten Tagen untersagt, die auf öffentlichen Straßen stattfindende Beförderung von Gütern und das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen.

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Werkmeister, Betriebsbeamte und Techniker.

Den Arbeitgeber und selbständigen Gewerbetreibenden ist nur die öffentliche Sonntagsarbeit (vergl. Ziff. 1) verboten. Für das in offenen Verkaufsstellen betriebene Handelsgewerbe unterliegen dieselben dagegen den bisherigen Beschränkungen — vergl. Ziff. 3. —

B. Ausnahmen.

Ausnahmen von dem Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen und von dem Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen zur Nachtzeit, sowie an den Vorabenden der Sonn- und Festtage (vergl. A. Ziff. 4) können nur durch besondere behördliche Bewilligung oder durch Beschluß des Bundesrats zugelassen werden.

Im Uebrigen sind Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit zugelassen:

- I. durch gesetzliche Vorschrift für Notarbeiten,
 - II. durch Beschluß des Bundesrats für ununterbrochen arbeitende Betriebe, sowie für Kampagne- und Saisonindustrien,
 - III. durch Beschluß des Bezirksrats für die Bedürfnisgewerbe und für Betriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft, ferner können
 - IV. durch das Bezirksamt Ausnahmen in Einzelfällen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens gestattet werden.
- Zu I.

Durch gesetzliche Vorschrift sind zugelassen:

1. Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den Arbeiten in Nothfällen gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich

werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können. Dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter öffentlichem Interesse ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2. Arbeiten für einen Sonntag zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur.
3. Die Bewachung der Betriebsanlagen, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können.

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurteilen. Die Befugnis zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

4. Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Wühlens von Arbeitszeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können (vergl. Ziff. 3, 2. Abf.).
5. Die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziff. 1—4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Die unter Ziffer 1 bezeichneten Arbeiten sind auch dann zulässig, wenn sie öffentlich vorgenommen werden, oder sonst die weltliche Feier der Sonn- und Festtage stören (vergl. oben A. Ziff. 1 u. 3). Die übrigen hier zugelassenen Arbeiten dürfen nur stattfinden, wenn durch ihre Vornahme an solchen Tagen der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer christlichen Konfession nicht gestört werden.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der obenbezeichneten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen ist. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den Beamten der Fabrikspektion jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es nicht, die Arbeiten allgemein nach der oben unter Ziff. 1—5 gegebenen Bezeichnung anzuführen, vielmehr muß aus dem Eintrag die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurteilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt. Die Einträge sind für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich spätestens am folgenden Wochentage, vorzunehmen. Für Arbeitgeber, welche zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichnis nach dem anliegenden Muster zu führen.

Während die unter Ziff. 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten ohne Beschränkung vorgenommen werden können, müssen die Arbeiter, die mit den unter Ziff. 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuch des Gottesdienstes gehindert werden, entweder an jedem 3. Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit freigelassen werden. Die Wahl, ob Sonntagruhe am 2. oder 3. Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu. Für die Beschäftigung an den nicht auf den Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am 2. oder 3. Sonntag nicht gewährt zu werden.

Zu II.

Umfang und Bedingungen der hierher gehörigen, durch den Bundesrat zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 12). Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere oder unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, so greifen für diese einzelnen Betriebsteile die verschiedenen Ausnahmeverordnungen Platz.

Die Bestimmungen des Bundesrats knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzug ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu solchen Arbeiten, welche im Notfall oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, herangezogen werden.

Zu III.

Durch Beschluß des Bezirksrats für den Amtsbezirk Karlsruhe vom 26. März 1895 sind für folgende Bedürfnisgewerbe und Betriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft die nachstehenden Ausnahmen zugelassen und die folgenden Anordnungen getroffen worden:

I. Für die Stadt Karlsruhe.

1. Blumenbindereien.

Gestattet ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Binden von Blumen, Anfertigen von Kränzen, von Dekorationen und dgl., einschließl. der Ablieferung und etwaigen Anbringung in den Häusern der Kunden während der Zeit von Morgens 7—9 und von Vormittags 11—7 Uhr Abends; am ersten Weihnachtstag, am Oster- und Pfingstsonntag in der Zeit von Morgens 6—9 und von Vormittags 11 bis 1 Uhr Nachmittags.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen.

2. Gasanstalten.

Gestattet ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Feiertagen mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

3. Bäckereigewerbe.

Die Beschäftigung von Arbeitern ist an allen Sonn- und Festtagen gestattet während der Zeit von Mitternacht bis 8 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Abends bis Mitternacht.

Während der Ruhezeit (8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends) dürfen die Arbeiter nur zu solchen Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tag notwendig sind, herangezogen werden und auch zu diesen Arbeiten nur, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern.

Außerdem kann in jedem Betrieb ein über 16 Jahre alter Arbeiter während drei weiteren Vormittagsstunden mit dem Ausbacken der von Kunden bereiteten Kuchen beschäftigt werden, es ist ihm indessen mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit zu gewähren.

Innerhalb der angeführten Ruhezeit dürfen diese Arbeiter zu Arbeiten im Handelsgewerbe (wozu auch das Austragen der Waaren in die Häuser der Kunden gehört) nicht herangezogen werden.

4. Conditoreigewerbe.

Die Beschäftigung von Arbeitern ist an allen Sonn- und Festtagen gestattet während der Zeit von Morgens 4 Uhr bis 12 Uhr Mittags; es ist indessen jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Außerdem dürfen während dieser Ruhezeit Arbeiter mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar zum Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Kremes u. dgl.) beschäftigt werden, unter der Bedingung, daß sie an einem der nächsten sechs Werkstage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren, als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditorereien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

5. Fleischergewerbe.

Die Beschäftigung von Arbeitern ist an allen Sonn- und Festtagen während der Zeit von 5—9 Uhr Morgens gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen.

6. Barbier- und Friseurgewerbe.

Es ist die Beschäftigung von allen Arbeitern an Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theateraufführungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

7. Badeanstalten.

Die Beschäftigung von Arbeitern ist an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen.

8. Zeitungsdruckereien.

Die Beschäftigung von Arbeitern ist gestattet an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertags bis 6 Uhr Morgens, zur Herstellung der Morgenausgabe unter der Bedingung, daß nach deren Herstellung der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruht.

Der Betrieb der Zeitungen ist an Sonn- und Festtagen gestattet während der Monate Oktober bis März während der Stunden von 7 bis 12 Uhr Morgens, in den Monaten April bis September während jener von 6 bis 11 Uhr Morgens. Hierbei dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt waren, nicht verwendet werden.

9. Photographische Anstalten.

Die Beschäftigung von Arbeitern ist gestattet:

1. an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchierens in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends;
2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen — mit Ausnahme des ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertags — zum Zweck der Aufnahme von Porträts in der Zeit vom 1. April bis 30. September in den Stunden von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, im Uebrigen für die Stunden von 10 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags.

Bedingung wie zu 6.

10. Gewerbe der Garföche.

Die Beschäftigung von Arbeitern ist an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung wie zu 6.

11. Bierbrauereien.

Gestattet ist die Versorgung der Kundschaft mit Bier und Rogeis an allen Sonn- und Festtagen bis 9 Uhr Morgens, außerdem in der Zeit vom 15. Februar bis 15. November von 5 Uhr Nachmittags ab. Die vormittägige Zufuhr von Bier und Rogeis an Kunden hat in der Weise zu erfolgen, daß die leeren Bierwagen bis spätestens 9 Uhr Vormittags zurückgeführt sind.

12. Molkereien.

Die Versorgung der Kundschaft mit Molkereiprodukten ist gestattet: in den Monaten April bis September während der Stunden von Morgens 6 bis 8 Uhr und in den Monaten Oktober bis März während den Stunden von Morgens 7 bis 9 Uhr, sowie im ganzen Jahr während der Stunden von 5 bis 8 Uhr Abends.

13. Mineralwasserfabriken.

Während der wärmeren Jahreszeit ist in den Stunden von Morgens 6 bis 9 Uhr die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten zugelassen, welche zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

14. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

Die Ablieferung von Erzeugnissen des Bekleidungs- und Reinigungsgewerbes im handwerksmäßigen Betrieb ist an Sonn- und Festtagen bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens gestattet.

II. In den Landgemeinden des Amtsbezirks.

A. Bedürfnisgewerbe.

1. Blumenbindereien.

Gestattet ist die Beschäftigung von Arbeitern beim Binden von Blumen, Anfertigen von Kränzen, von Dekorationen und dergleichen einschließlich der Ablieferung und etwaigen Anbringung in den Häusern der Kunden mit Ausnahme des ersten Ostern-, Pfingst- und Weihnachtfeiertags, an allen Sonn- und Festtagen in den Sommermonaten (1. April bis 30. September) von 5 bis 8 Uhr Vormittags, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) von 6 bis 9 Uhr Vormittags.

2. Bäckereigewerbe.

Die Beschäftigung von Arbeitern ist gestattet an allen Sonn- und Festtagen von Mitternacht bis Vormittags 8 Uhr und von 10 Uhr Abends bis Mitternacht.

Während der Ruhzeit (8 Uhr Vormittags bis 10 Uhr Abends) dürfen die Arbeiter nur zu solchen Arbeiten herangezogen werden, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern.

3. Fleischergewerbe.

Die Beschäftigung von Arbeitern ist an allen Sonn- und Festtagen gestattet in den Sommermonaten (1. April bis 30. September) von 5 bis 8 Uhr Vormittags, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) von 6 bis 9 Uhr Vormittags.

4. Barbier- und Friseurgewerbe.

Die Beschäftigung von Arbeitern ist an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr Nachmittags gestattet. Wenn die Sonntagsarbeiten länger wie 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

5. Wasserversorgungsanstalten.

Gestattet ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

- entweder für jeden 2. Sonntag 24 Stunden oder für jeden
- 3. Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden
- 4. Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelassenen Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

6. Badeanstalten (Flußbadeanstalten).

Die Beschäftigung von Arbeitern unterliegt keinen Beschränkungen.

7. Photographische Anstalten.

Gestattet ist die Beschäftigung von Arbeitern bei der Aufnahme von Porträts an den 4 letzten Sonntagen vor Weihnachten auch beim Kopieren und Retouchieren.

Diese Arbeiterbeschäftigung ist zulässig an den 4 letzten Sonntagen vor Weihnachten von 9 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends, an den übrigen Sonn- und Festtagen, jedoch unter Ausschluß des 1. Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertags, in den Sommermonaten (1. April bis 30. September) von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Bei Dauer der Sonntagsarbeit über 3 Stunden sind die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem 3. Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

8. Bierbrauereien.

Gestattet ist die Beschäftigung von Arbeitern bei der Versorgung der Kundschaft mit Bier und mit Rogeis an allen Sonn- und Festtagen bis 9 Uhr Vormittags, in der Zeit vom 15. Februar bis 15. November außerdem von 5 Uhr Nachmittags ab. Die vormittägige Zufuhr von Bier und Rogeis an Kunden über Land hat in der Weise zu erfolgen, daß die leeren Bierwagen bis spätestens 9 Uhr Vormittags an ihren Ausgangsort zurückgeführt sind.

Soweit die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, sind die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen.

9. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

Die Ablieferung von Erzeugnissen des Bekleidungs- und Reinigungsgewerbes im handwerksmäßigen Betrieb ist an allen Sonn- und Festtagen bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes statthaft.

B. Wasserwerksbetriebe.

In Getreidemühlen, soweit dieselben ausschließlich oder vorwiegend mit Wasserkraft arbeiten, ist die Beschäftigung von Arbeitern mit Ausschluß des 1. Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertags nach Wahl des Werkbesizers an insgesamt 26 Sonn- und Festtagen im Jahr statthaft.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger wie 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an welchem eine Beschäftigung

von Arbeitern stattgefunden hat, ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung unter Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in ein Verzeichnis einzutragen.

Die Eintragungen müssen durch die Gewerbetreibenden selbst für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie den Fabrikaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

- 1. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei größeren Volksfesten, Truppenzusammenziehungen, Märkten, während der Karnevalszeit u. s. w. können zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Gemeinden oder den ganzen Amtsbezirk vorübergehende weiterreichende Ausnahmen als die angegebenen durch den Ort. Amtsvorstand zugelassen werden. Hierauf abzielende Anträge sind durch Karlsruhe, den 28. März 1895.

die Bürgermeisterämter oder die Interessenten, in der Stadt Karlsruhe unmittelbar beim Bezirksamt, jeweils rechtzeitig einzureichen.

2. Zuwiderhandlungen gegen obenstehende Anordnungen werden auf Grund des §. 366 Biff. 1 R. St. G. B. oder der §§. 146 a, 149 Biff. 7 Gew. Ordg. bestraft.

3. Die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, deren Inhalt in dieser Bekanntmachung enthalten ist, sind die §§. 105 a-i der Gewerbeordnung für das deutsche Reich - Reichsgesetzblatt 1891 S. 261 - und die Landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr. - Ges. u. Verordn. Blatt S. 287. -

Die Ausnahmegewilligungen und Anordnungen des Bezirksamts sind erfolgt auf Grund des §. 105 o der Gewerbe-Ordnung und Art. III der Verordnung vom 24. März 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung betr. - Ges. u. Verordn. Bl. S. 39. -

Groß. Bezirksamt. v. Bobman.

Anlage. Vorderseite.

Verzeichnis

der in dem Betriebe des ... im Jahre 189... auf Grund des §. 105 o der Gewerbeordnung vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

Vorbemerkung: Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 des nachstehenden Verzeichnisses ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen, wenigstens die Namen derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in §. 105 o Absatz 1 Biffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn andernfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein, zu übersehen, welchen Arbeitern die im §. 105 o Absatz 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten zu gewähren sind. In Betrieben, die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des §. 105 o G. D. vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in dieses Verzeichnis einzutragen.

Rückseite.

Table with 6 columns: 1. Tag der Beschäftigung, 2. Zahl der beschäftigten Arbeiter, 3. Namen der beschäftigten Arbeiter, 4. Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt, 5. Angabe der vorgenommenen Arbeiten, 6. Bemerkungen.

Bekanntmachung.

Den Fortbildungsunterricht betreffend.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 sind Eltern, Arbeits- und Lehrherren verpflichtet, die fortbildungsschulpflichtigen Kinder, Lehrlinge, Dienstmädchen u. s. w. zur Teilnahme am Fortbildungsunterrichte anzumelden und ihnen die zum Besuch desselben erforderliche Zeit zu gewähren. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 50 M. bestraft (Abs. 2 deselben §.).

Fortbildungsschulpflichtige Dienstmädchen, Lehrlinge u. s. w., die von auswärts hierher kommen, sind sofort anzumelden, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben schon in ein festes Dienst- oder Lehrverhältnis getreten oder nur versuchs- oder probeweise aufgenommen sind.

Karlsruhe, im Januar 1887.

Der Stadtschulrat: G. Specht.

(Kreuzstraße 15.)

Bismarck-Denkmal auf dem Feldberg.

33. Sammelstellen in Karlsruhe bei: K. Albieler, Apotheker, Marienstr. 13, G. Bauer, Apotheker, Schützenstraße 21, A. Bielefeld's Hofbuchhandlung, Marktplatz, E. Büchle, Kunsthandlung, Kaiserstr. 149, Expedition der Bad. Landeszeitung, Waldstr. 10, Expedition der Bad. Presse, Kaiserstr. 27, Komitor des Karlsruher Tagblattes, Ritterstr. 1, Expedition der Karlsruher Zeitung, Karl-Friedrichstr. 14, R. Feigler, Hofbuchbinder, Herrenstr. 21, Fr. Ganser, Kaufmann, Rheinstr. 48, K. Glaser, Kaufmann, Birtel 27, Willinger, Kirner & Cie., Kaiserstraße 120, H. Knauth jun., Schreibmaterialienhdlg., Kaiserstr. 51, O. Lange, Kaufmann, Herrenstraße 28, Gebr. Lechtlin, Papierhandlung, Bähringerstr. 69, Leipheimer & Menke, Hoflieferanten, Kaiserstr. 86, G. Liebermann & Cie., Antiquariat, Kaiserstraße 235, Max Malisch, Hoflieferant, Kaiserstr. 164, F. Mayer & Cie., Hoflieferanten, Karl-Friedrichstr. 24, Müller & Gräff, Buchhandlg., Bähringerstr. 94 u. Seminarstr. 6, Christ. Dertel, Kaufm., Kaiserstr. 101/103, F. Becker, Hof-Uhrmacher, Kaiserstr. 78, H. Schmidt, Papierhdlg., Kaiserstr. 159, K. Scheurer (C. Sidler's Nachf.), Hofmechaniker, Kaiserstr. 152, Ad. Urici, Kaufm., Kaiserstr. 201, J. Welten, Kunsthdlg., Erbprinzenstr. 1, Weisk & Kölsch, Wollwaarenhdlg., Friedrichsplatz 7, L. Zipperer, Papierhandlung, Kaiserstraße 123, G. Bronner, Kaufmann, Wilhelmstraße 1.

Bergebung von Abbrucharbeiten.

22. Der Abbruch der auf dem Dertel'schen Anwesen an der Gillingenstraße bestehenden Gebäulichkeiten, soweit solche in die neu herzustellende Spohnstraße fallen, soll vergeben werden.

Schriftliche Angebote hierauf sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum Mittwoch den 3. k. M., Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Kanzlei einzureichen, woselbst die Bedingungen sowie die Beschreibung der Gebäulichkeiten zur Einsicht auflegen.

Karlsruhe, den 28. März 1895.

Städtisches Tiefbauamt Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Nr. 235. Gemäß Stadtratsbeschluss werden durch uns einzelne Blätter des Vermessungswerkes der Gemarkung Karlsruhe (Schwarzdruck in den Maßstäben 1:500, 1:1000, 1:1500) zu dem Preise von 6 M. pro Blatt abgegeben.

Karlsruhe, den 1. Februar 1895.

Städtisches Tiefbauamt. 16.5.

Bauplatz-Versteigerung.

22. Donnerstag den 4. April d. J., Vormittags 11 Uhr, wird auf der Kanzlei der Groß. Domänenverwaltung hier das Bauviertel M längs der Ostseite der Tullastraße im Fabrikdistrikt hier im ungefähren Flächengehalt von 2,3170 ha zuerst in zwei Abteilungen (südliche und nördliche) und dann im Ganzen öffentlich zu Eigentum versteigert.

Karlsruhe, den 29. März 1895.

Groß. Domänenverwaltung. Kreuz.

Wohnungen zu vermieten.

Durlacher-Allee 26 ist im 4. Stod eine schöne Wohnung von 4 Zimmern mit Balkon, 1 Küche nebst reichlichem Zugehör sowie schöner Aussicht auf den kath. Kirchenplatz auf 23. April zu vermieten. Näheres im 2. Stod.

Gartenstraße 42 ist eine hübsche Wohnung von 5 Zimmern, fertig eingerichteter Badekabinett u. Wegzug halber per 23. April a. e. zu vermieten. Einsehen von 10-1 Uhr. Alles Weitere zu erfragen Kaiserstraße 150 im Laden rechts.

3.3. Gottesauerstraße 2 ist eine schöne Wohnung (4. Stod), bestehend aus 4 Zimmern nebst Balkon und Zugehör, auf 23. April zu vermieten. Näheres parterre.

Kaiserstraße 125, 3 Treppen hoch, ist per 23. April eine sehr schöne, freundliche Wohnung von 6 Zimmern, Mansarden und Kellerräumen zu vermieten. Näheres im Laden.

Karlstraße 76, parterre, ist eine hübsche Wohnung von drei Zimmern und Zugehör auf 23. April zu vermieten. Näheres Wilhelmstr. 52, parterre.

Kreuzstraße 6 ist im 2. Stod des Hinterhauses eine Wohnung von einem Zimmer, Küche und Keller auf 23. April zu vermieten. Näheres im Gasthaus zur Stadt Forstheim.

3.3. Luisenstraße 25 ist der 4. Stod, aus 3 geraden Zimmern, Küche, Keller und Speisekammer bestehend, auf 23. April an eine kleine Familie zu vermieten. Näheres im 2. Stod daselbst.

Steinstraße 29 (Eldellplatz), 2 Treppen hoch, ist eine elegante Wohnung von 7 Zimmern, Alkov, Küche, Keller und Mansarde per sofort oder 23. April zu vermieten. Näheres im Comptoir.

Eine schöne Wohnung von 4 Zimmern nebst Zugehör, 4 Treppen hoch, gegen die Lammstraße, ist per 23. April billig zu vermieten. Näheres Lammstraße 7a im 3. Stod, Eingang Thurmstraße.

Ecke der Ruppurrer- und Wielandstraße 2 ist der zweite Stod, bestehend aus 6 Zimmern, Küche, 2 Mansarden und 2 Kellern, auf 23. April zu vermieten. Nähere Auskunft Steinstraße 29 im zweiten Stod.

Nowack's-Anlage 19

ist eine schöne, neuhergerichtete Wohnung von sechs Zimmern nebst Zugehör sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen parterre daselbst 3.3.

Wohnungen zu vermieten.

Per 23. April sind Rudolfsstraße 18 im Neubau ohne Vis-à-vis zu vermieten:

1. im 1. Stod eine Wohnung von 4-5 Zimmern, Küche, Keller, Kammer, mit oder ohne Garten,
 2. im 2. Stod eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche, Mansarde und reichlichem Zugehör,
 3. im 4. Stod eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche, Kammer nebst reichlichem Zugehör.
- Näheres im Hause selbst von 2-5 Uhr.

Wohnung zu vermieten.

Klauprechtstraße 30 ist der 2. Stod mit 4 großen Zimmern, Küche, Mansarde, Keller und Antheil am Trockenspeicher auf 23. April d. J. zu vermieten. Näheres Vestingstraße 1 auf dem Bureau.

Wohnung zu vermieten.

Auf der Kaiserstraße, in der Nähe vom Marktplatz, ist im 2. Stod eine Wohnung mit Balkon, bestehend aus 5 geräumigen Zimmern und allem Zugehör, per 23. April zu vermieten. Nähere Auskunft Kaiserstraße 54 im Kleiderladen.

Zu vermieten:

Durlacher Allee 22 der 1. Stod mit 5 Zimmern, Aussicht gegen den Kirchenplatz, Vorgarten u., als herrschaftl. Wohnung mit Parquetböden u. s. w.; Durlacher Allee 22 im 2. Stod: Balkonwohnung mit 4 großen Zimmern, beide Wohnungen auf 23. April d. J. Näheres beim Eigentümer Kaiserstraße 9, 2. Stod.

Laden mit Wohnung zu vermieten.

Schwimmstraße 10 ist ein Laden nebst Wohnung von 3 Zimmern, Küche und Kellerabtheilungen per sofort oder auf 23. April d. J. zu vermieten. Näheres im 2. Stod daselbst.

Laden zu vermieten.

2.2. Ein kleiner Laden mit oder ohne Wohnung ist zu vermieten: Waldstraße 37.

Laden zu vermieten.

Kaiserstraße 154 ist ein geräumiger Laden mit anstoßender Wohnung auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im Laden links.

Laden zu vermieten.

Kriegstraße 3a ist der Laden neben dem Café Grünwald, welcher sich seiner frequenten Lage wegen für einen Friseur, Uhrmacher, eine Kleiderhandlung event. ein Waaggeschäft eignet, auf 23. April d. J. zu vermieten. Näheres im Gartengartenladen daselbst.

Zimmer zu vermieten.

2.2. Ein gut möbilitres Zimmer ist an einen besseren Herrn für sofort oder später zu vermieten: Ruppurrerstraße 9 im 4. Stod rechts.

2.2. Vestingstraße 35 ist ein schönes, unmöbilitres Mansardenzimmer an eine ruhige Person sofort oder später zu vermieten. Näheres daselbst im 1. Stod.

3.3. Akademiestraße 57, eine Treppe hoch, ist ein gut möbilitres, nach der Straße gelegenes Zimmer an einen soliden Herrn zu vermieten.

3.3. Soffienstraße 28 ist ein großes, schön möbilitres Zimmer an einen soliden Herrn per 1. April zu vermieten.

2.2. Kaiserstraße 58 sind per 15. April oder später zwei gut möbilitre Zimmer (Wohn- und Schlafzimmer) an einen oder zwei Herren zu vermieten. Preis 25-30 Mark per Monat. Näheres eine Treppe hoch.

3.2. Bähringerstraße 9 sind im 2. Stod zwei gut möbilitre Zimmer mit Pension an einen oder an zwei Herren (Kaufleute) billig zu vermieten.

Waldstraße 4, eine Treppe hoch, ist ein Zimmer, mit 2 Fenstern nach der Straße gehend, sofort zu vermieten. 2.2.

Ein Zimmer

mit zwei Betten ist zu vermieten: W rberplatz 32 im 2. Stod. 2.2.

Stallung

für 3-4 Pferde nebst Futterraum u. ist alsbald zu vermieten. Näheres Waldstraße 67 im Goldenen Karpfen. 4.4.

Offiziers-Stallung.

Wlandstraße 17 ist eine schöne Stallung für 3 Pferde nebst Wagenremise, Burschenzimmer und Heupfeiler sofort oder später zu vermieten. Näheres daselbst oder Rheinstraße 9.

Dienst-Anträge.

2.2. Ein Mädchen aus guter Familie, welches bessere Schule genossen, findet als besseres Zimmermädchen leichte Stelle. Kenntniß im Kleidermachen und in feinen Handarbeiten erforderlich. Näheres Birkel 18 im 2. Stod, von 3-5 Uhr Nachmittags.

2.2. Ein braves, fleißiges Mädchen, welches gut bürgerlich kochen kann und Hausarbeit mit übernimmt, findet auf Ostern Stelle: Jahnstraße 3.

Dienst-Gesuche.

3.2. Eine tüchtige Herrschaftsköchin sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, auf Ostern Stellung. Gesl. Offerten wolle man unter Nr. 2169 im Kontor des Tagblattes abgeben.

3.2. Ein Mädchen aus guter Familie, gewandt im Zimmermachen, Nähen, Bügeln und Serviren, sucht auf Ostern Stellung als Zimmermädchen. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Gesl. Offerten wolle man unter Nr. 2168 im Kontor des Tagblattes abgeben.

3.3. Ein Mädchen vom Lande (Waise), welches schon in besseren Häusern gedient hat und gut bürgerlich kochen kann, möchte auf Ostern hier in Dienst treten zu einer kleinen Familie oder zu zwei einzelnen Damen. Adresse zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

2.2. Ein aus der Schule entlassenes, christlich erzogenes, fleißiges Mädchen vom Lande wünscht bei einer christlichen Familie (evangel.) in Stelle zu treten, um sich in der Haushaltung auszubilden

oder auch zu Kindern. Offerten unter Nr. 2163 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

I. Hypothek gesucht.

50 000 Mk. werden auf I. Hypothek zu 4% verzinslich auf 23. Juli aufzunehmen gesucht. Offerten bittet man unter Nr. 2110 im Kontor des Tagblattes niederzulegen. 3.3.

Herrschafstdiener,

welcher beim Militär gedient hat und etwas Gartenarbeit versteht, findet Stelle durch die Anstalt für Arbeitsnachweis, Hebelstraße 23. 2.2.

Arbeiter-Gesuch.

2.2. Junge Burschen von 14-16 Jahren finden sofort dauernde Beschäftigung in der Baubeschlagfabrik J. Marum, Gartenstraße 6.

Maurer-Gesuch.

3.3. Eine Partlie tüchtige Maurer finden für die Bauaison Beschäftigung und können sofort eintreten bei Stefan Billing, Maurermeister.

Köchinnen, Haus- und Zimmermädchen

finden gute Stellen durch das Bureau „Germania“, 99 Kaiserstr. 99. 3.3.

Haushälterin

2.2. über Köchin, nicht unter 20-35 Jahren, welche gut bürgerlich kochen kann und sich allen häuslichen Arbeiten unterzieht, wird zu einem älteren Herrn gesucht. Gute Zeugnisse erforderlich. Offerten unter Angabe der Gehaltsansprüche unter Nr. 2170 besorgt das Kontor des Tagblattes.

Hausburschen,

jüngere, sowie 10-12 Anstreicher finden Stellen durch die Anstalt für Arbeitsnachweis, Hebelstraße 23. 2.2.

Lehrling-Gesuch.

Ein Sohn achtbarer Eltern, welcher Lust hat, das Friseurs- und Perrückenmacher-Geschäft gründlich zu erlernen, kann auf Ostern in die Lehre treten bei

H. Delpy, Kaiserstraße 136, im Friedrichsbad.

Lehrling-Gesuch.

3.3. Ich suche für meine Drogen-, Farben- und Colonialwaaren-Handlung einen wohlherzogenen jungen Mann als Lehrling.

Julius Dehn, 15 Bähringerstraße.

Hausverkauf.

2.2. In bester Geschäftslage ist ein Haus mit 2 Läden zu verkaufen. Das Nähere im Kontor des Tagblattes.

Hausverkauf.

In frequenter Lage ist ein neu erbautes Haus, welches sich gut rentirt und sowohl zu einer Bäckerei, Metzgerei oder sonstigem Geschäftszweig eignet, zu verkaufen. Anzahlung nach Uebereinkunft. Auskunft wird ertheilt und bittet man Adressen unter Nr. 1824 im Kontor des Tagblattes niederzulegen.

Für Bäcker oder Metzger.

2.2. Ein Haus in vorzüglichster Geschäftslage ist sofort sehr preiswürdig und mit ganz geringer Anzahlung zu verkaufen. Die Rente ist derart, daß der Käufer mit Wohnung von 4 Zimmern und Zugehör vollständig frei wohnt. Offerten werden unter B. M. 3 hauptpostlagernd erbeten.

Verkaufs-Anzeigen.

3.2. Ein vorzügliches Tafelklavier, ein feiner Schreibsekretär und eine beinahe neue Nähmaschine sind billig zu verkaufen: Karlstraße 56, parterre.

Eine Kameeltaschen-Garnitur,

1 Divan, Ottomanen mit Decken, 2 Kanapees à 40 Mk., verschiedene Fauteuils, sowie verschiedene Federbetten sind wieder vorrätbig und werden äußerst billig abgegeben bei J. Müller, Hirschstraße 15. 6.3.

Ein Küchenschrank

ist zu verkaufen: Waldstraße 37. 2.2.

Ich habe wieder ein
Salon-Pianino,
 feinstes Fabrikat, mit prachtvollem
 Ton, elegant, zu äusserst billigem
 Preise unter Garantie zu verkaufen.
Ludwig Schweisgut,
 Hoflieferant,
 Pianolager, Herrenstrasse 31.

Herd zu verkaufen.
 *22. Ein gebrauchter Herd und verschiedene
 eiserne Oefen sind unter Garantie billigst zu ver-
 kaufen bei Bernh. Müller, Hafner, Schützenstr. 37.

ALTES GOLD, SILBER.
A Juwelen kauft stets zum
 höchsten Werthe
Ludwig Bertsch, Hofjuwelier,
 vorm. L. Paar,
 Kaiserstrasse 163, dem Hotel Erbprinz gegenüber.

Zu kaufen gesucht
 gegen baar ein gebrauchtes Pianino.
 Offerten erbeten an das Pianolager von Ludwig
 Schweisgut, Herrenstrasse 31.

22. Suche antiquarisch zu kaufen:
Lebert & Stark Klavierschule III.
O. Laffert Nachf. (Hugo Kuntz),
 Musikalienhandlung, Kaiserstrasse 114.

Aufgepaßt!
 — Wer getragene Herren- und Damenkleider,
 Schuhe, Stiefel und Borten aller Art sehr gut ver-
 kaufen will, der sende seine Adresse an **K. Maler,**
 Markgrafenstrasse 22.

Das größte Ankaufs-Geschäft
am hiesigen Plage
 von **J. Levy, Markgrafenstrasse 23,**
 kauft für Herren- und Damenkleider, Uniform-
 stücke, Schuhe und Stiefel, Betten, Möbel
 u. c. den höchsten Preis. Gesl. schriftlichen wie
 mündlichen Offerten sehr mit Vergnügen entgegen

Ziel Geld
 kauft für getragene Herren- und Damenkleider,
 Uniformen, Mäntel, Heberzieher, altes Gold
 und Silber, gebe. Betten und Möbel u. s. w.
 Brunnenstr. 2, **M. David, Brunnenstr. 2.**

Meine geehrten Herrschaften.
 — Ich mache hiermit aufmerksam, daß ich die
 höchsten Preise für getragene Herren- und Damen-
 kleider, Betten, Möbel, Schuhe, Stiefel, Uniformen,
 Silber- und Goldborten bezahle.
Frau A. Neutlinger Wwe.,
 Markgrafenstrasse 14, frühere Spitalstrasse.

*22. Ein junger Herr wünscht Unterricht im
Gesang
 zu nehmen. Gesl. Anerbieten unter Nr. 2160 sind
 im Kontor des Tagblattes abzugeben.

Rothwein,
 Italiener, mit badiſchem Wein verſchnitten,
 per Liter 45 Pfg. verzollt im Faß
 empfiehlt in sehr guter Qualität
F. Bausback,
 Amalienstrasse 53.

Pralines,
 frisch eingetroffen in 15 Sorten, darunter Nuss-
 pralines, Mocoakugeln, Veilichen, Pistazien,
 Nougat, Ananas, Maron, Mandel, Mozartkugeln,
 Noleottes, Haselnusspralines und Fondants bei
S. Blum, Adlerstrasse 15, parterre,
 (Kein Laden.) 3.2.

Griechische Weine in Karlsruhe!

eingeführt von
Friedr. Carl Ott, Würzburg, München und Hannover.
 Die vorzüglichsten und edelsten aller Südweine,
 hervorragende Frühstücks-, Reconvalescenten- und
 Krankenweine.
 Preis von **Mk. 1.10** an die grosse Flasche 24.9.
 nur bei
Herrn Carl Roth, Hofdroguerie.

Ital. Natur-Rothwein

ganze Flasche 60 Pfg.
Marca Italia 70 Pfg. Veltliner 85 Pfg.
 Glas wird mit 10 Pfg. extra berechnet.
 Die Weine sind von seltener Güte und Preiswürdigkeit, worauf
 ich Kenner besonders aufmerksam mache.
J. Klasterer,
 Karlsruhe, Kaiserstrasse 100.

CHOCOLADE-CACAO
 DER
COMPAGNIE FRANÇAISE



3 Fabriken
 Paris, Strassburg, London.
 Ueberall zu haben
 in anerkannt vorzüglichen
 Qualitäten. 100.63.

Desinfection

(System M. Friedrich in Leipzig).
 Laut Beschluß des Bezirksrathes können Abortgruben, welche nach
 obigem System desinfiziert werden, mittelst eines Ueberlaufrohres an
 die städtische Kanalisation angeschlossen werden.
 Alle näheren Auskünfte sowie Kostenanschläge durch das
Gas- und Wasserleitungs-Geschäft von
Emil Schmidt,
 Hebelstrasse 3, nächst dem Marktplatz.

Sir John Power & Son,

Dublin,

grösste und älteste Destillerie Englands.

Spezialität:

Whiskey

per Flasche M. 3.—, M. 4.—, M. 5.—.

Generalvertreter

für Karlsruhe und Umgebung:

Karl Baumann,

Akademiestrasse 20.

Aechten alten Malaga

in Flaschen und vom Faß empfiehlt in hochfeinster Qualität durch direkten Bezug sehr billig

Sofdrogerie **Carl Roth.**

Ausverkauf in Weinen

wegen Umzug und vollständiger Aufgabe derselben:

Milante	1/2 Fl. statt M. 3.20, nur M. 2.50,
Moscateil	" " " " 3.—, " " 2.40,
Portwein, dunkel	" " " " 3.50, " " 2.70,
und hell	" " " " 2.50, " " 2.—,
Malaga, hell	" " " " 2.20, " " 1.80,
Malaga, dunkel	" " " " 3.—, " " 2.40,
Sherry, sehr alt	" " " " 2.50, " " 2.—,
alt	" " " " 3.—, " " 2.40,
Marsala	" " " " 3.20, " " 2.50,
Madeira	" " " " 2.70, " " 2.—,
Vermouth di Torino	" " " " 2.70, " " 2.—

Gustav Rössler,

Friedrichsplatz 8, Ecke der Lammstraße.

Vorzüglich gebaute

Tischweine } per Lit. 45 Pfg.,
 " " " " 50 "
 " " " " 60 "
 " " " " 70 "

in Gebinden von 20 Liter an empfiehlt

Die Weinhandlung

Louis Schneider,

Douglasstraße 15.

Man wolle sich von der Güte und Preiswürdigkeit der Weine durch gest. Entnahme von Freiprobe überzeugen.

Theelager

von

J. E. Nonnefeldt in Frankfurt a. M.

zu Originalpreisen des Hauses in Frankfurt bei

F. Mayer & Cie.,

Röndelsplatz.

Vorzüglihen

Souchong-Thee

per Pfund Mk. 1.80

im Ausverkauf: Friedrichsplatz 8.

Suchard-Cacao,

offen vorgewogen, empfiehlt als den besten Cacao

C. Cartharius,

Ecke der Akademie- und Douglasstraße 8,
 Telephon 85.

Speise-Zwiebeln

per Pfund 9 Pfennig.

Molkerei zur Butterblume,

Amalienstraße 53. 2.2.

Die beste 6 Pfg.-Cigarre,

was bis jetzt für diesen Preis verkauft werden kann, ist meine Flor de Brasil.

100 Stück Mk. 5.25.

Original-Grösse:



Ausserdem prima Qualität 5 Pfg.-Cigarre Oceano 100 Stück Mk. 4.—, Satella 100 Stück Mk. 3.80, Filipina 100 Stück Mk. 4.50.

Friedrich Wüstholtz,

A. E. Platzer's Nachfolger,
 Hebelstrasse 11.

Henkel's Bleich-Soda,

123. bestes und billigstes Wasch- und Bleichmittel.

Wir warnen vor Nachahmungen, die meist aus gewöhnlicher Soda bestehen, aber wie kryst. Soda nur geringere Wasch- und keine Bleichkraft haben.

Man achte auf den Namen „Henkel“ und den „Löwen“ als Schutzmarke.

J. Lösch's Linoleum-Fußboden-Glanz-Lack

hat sein Renommée als bester und billigster

Fußboden-Anstrich

trotz der vielen gleichnamigen Konkurrenz-Fabrikate siegreich behauptet.

Keine Niederlage, nur im Hauptgeschäft, jetzt **Serrenstraße 33**, zum Preis von 55 Pf. per 1 Pfund, und 50 Pf. bei größerer Abnahme erhältlich.

J. Lösch's raschtrocknende Metallfußbodenfarbe zum Grundieren neuer Fußböden,

J. Lösch's Brillant-Parquet- und Möbel-Wächse

Wie schützt man rechtsgültig seine Erzeugnisse vor Nachahmung?

Näheres über die z. Z. bestehenden vier Schutzarten:

- I. „Markenschutz“,
- II. „Musterschutz“,
- III. „Gebrauchsmusterschutz“,
- IV. „Patentschutz“,

durch das **Patent- u. Techn. Bureau C. Kleyer, Karlsruhe,** gratis. Kaiserstrasse 243.

Bei Nachsichtung von Gebrauchsmusterschutz und Patentschutz sind folgende 2 Punkte besonders zu beachten.

1. Beschreibung und Zeichnung des Anmeldegegenstandes sowie alle übrigen erforderlichen Schriftstücke sind genau nach den hierfür getroffenen gesetzlichen und amtlichen Bestimmungen auszuführen.
2. Eine **sachgemässe**, wirklich guten Schutz sichernde Formulierung des Patentanspruchs.

Wolz- und Wollwaaren

werden gegen

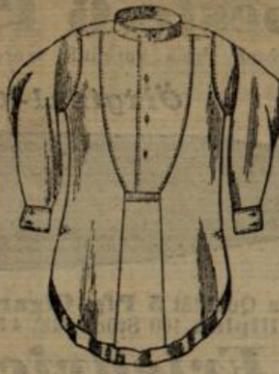
Mottenschaden unter Feuerversicherung in Verwahrung genommen

bei **Aug. Sauerwein,**

vorm. Herm. Lanquillon,
 Lammstraße 2, Ecke des Zirkels.

Frisch eingetroffen:
Chocolade Lindt fils

in eleganter Packung, zu Geschenken geeignet,
Thaler (croquettes)
1 Pfund: 1/2 Pfund: 1/4 Pfund: Größe
Mk. 3.30, Mk. 1.70, Mk. —.85,
Pastilles, 1/2 Pfund: 1/4 Pfund: Größe
Mk. 1.70, Mk. —.85,
Napolitains, großer Cart. kleiner Cart.
Mk. 2.20, Mk. 1.10,
Noisettes, großer Cart. kleiner Cart.
Mk. 2.—, Mk. 1.—,
Pralinées, großes Padet. kleines Padet
bei
Mk. 2.—, Mk. 1.—
S. Blum, Adlerstr. 15, parterre.
3.2. (Rein Laden.)



J. Stüber,

Grossherzoglicher Hoflieferant,
Karlsruhe, Karl-Friedrichstrasse 20.
Bettenfabrik und Ausstattungs-Geschäft.
Herren-Hemden
nach Maass.
108. Garantie für beste Arbeit und tadellosen Sitz.
Kragen, Manschetten, Cravatten.

Dr. med. Theinhardt's
lösliche
Hygiana **Kindernahrung**
Büchse Mk. 2.50 u. 2.—
Bestes, nahrhaftestes Frühstück für die heranwachsende Jugend; angenehm, überaus leicht verdauliches Getränk für Wöchnerinnen, Stillende Mütter und ältere Leute.
In Apotheken, Drogen- u. Kolonialwaarenhdlg.
Haupt-Depot: Gebr. Jost Nachf., Karlsruhe.

Gewaschen und in allen Farben gefärbt werden
Strauss-Federn
jeder Art bei
Ed. Printz,
Färberei und chemische Waschanstalt,
10 Erbprinzenstrasse 10 u. 193 Kaiserstrasse 193.
Beste Ausführung in möglichst kurzer Zeit!

Moninger-Sinner-Kulmbacher-Exportbier
stets in frischer Füllung empfiehlt
A. L. Beck,
L. Sturm's Nachf.,
gegenüber der Infanteriekaserne.

Pelz- und Wollwaaren
werden gegen Mottenschaden unter Feuerversicherung in Verwahrung genommen bei
A. Lindenlaub, Kürschner,
Kaiserstrasse 191.

Moninger Flaschenbiere
in ganzen und halben Champagnerflaschen, in ganzen und halben Patentflaschen,
Rosinen zur Weinbereitung empfiehlt
K. Wegmann,
29 Waldstrasse 29.

TAPETEN-LAGER
W. Müllejan's
Kaiserstrasse 124 A nahe der Waldstrasse | Karlsruhe.
Reichhaltigste Auswahl von Tapeten im neuesten Geschmack von den billigsten bis zu den feinsten Sorten. Tapezier-Arbeiten werden bestens und billigst ausgeführt. Tapeten von letzter Saison und Reste zu sehr herabgesetzten Preisen.
Lager gemalter Fenster-Rouleaux.

Neue 2.2.
Malta-Kartoffeln
in schöner Frucht und vorzüglichem Geschmack empfiehlt billigst
Gustav Bronner,
Ecke der Bahnhof- u. Wilhelmstrasse.
Linoleumbodenlack per Pfund 50 Pfg.,
Spiritusbodenlack per Pfund 70 Pfg.,
Bernsteinbodenlack per Pfund 90 Pfg.,
Grundirfarbe, Pinsel etc.
empfiehlt die Drogerie
Fritz Reis,
3.2. 27 Werderplatz 27.

Hagenbuchenes Abfallholz,
vollständig trockenes, liefert frei in's Haus bei Abnahme von 5 Centner à Mk. 1.40 die Schubleistenfabrik Amalienstrasse 47.